

## **Vorbezug aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) zwecks Wohneigentumsförderung**

*Montag, 28 September 2015 -*

Der Vorbezug zwecks Wohneigentumsförderung ist ausschliesslich zulässig für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf, für die Beteiligung am Wohneigentum zum Eigenbedarf sowie zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Die Amortisation einer Hypothek für selbst genutztes Wohneigentum mit gleichzeitiger oder kurz darauf erfolgender Erhöhung einer anderen Hypothek auf dem gleichen Objekt kann nicht als Rückzahlung von Hypothekendarlehen anerkannt werden. Diese Bestimmung dient dem Vorsorgeschutz und ist daher eng, jedenfalls aber nicht extensiv auszulegen. Andernfalls hätte es der Versicherte in der Hand, durch das <<Umparkieren>> von Geldern die in der Vorsorge gebundenen Mittel in den frei verfügbaren Privatbereich zu transferieren. Art. 38 DBG ist strikt auf die im Gesetz und in der Verordnung umschriebenen Fälle zu beschränken. (Quelle: Bundesgericht, 29. Januar 2015)